



Brüssel, den 18. September 2015
(OR. en)

12167/15

FIN 616
INST 329
PE-L 55

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11615/15 FIN 580 SOC 502 - COM(2015) 397 final
11616/15 FIN 581

Betr.: – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Italiens – EGF/2015/004 IT/Alitalia)
– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 25/2015) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 11615/15 FIN 580 SOC 502) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 25/2015 – siehe Dok. 11616/15 FIN 581) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 1 414 848 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Italiens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit 1249 Entlassungen in einem Unternehmen des Luftverkehrssektors. Die Entlassungen sind Folge des Andauerns weitreichender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung¹.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 1 414 848 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 04 01 (*EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben*) zu übertragen.

3. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 10. September 2015 geprüft.
4. Nach Prüfung der Vorschläge ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
- den Entwurf eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des EGF (ANLAGE 1) anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
 - den als ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

¹ ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom [...]

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
(Antrag Italiens – EGF/2015/004 IT/Alitalia)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zielt darauf ab, Arbeitnehmer/-innen und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Hilfestellung zu leisten.
- (2) Wie in Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates³ festgelegt, darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) Nach Entlassungen bei der Gruppo Alitalia¹ in Italien stellte das Land am 24. März 2015 den Antrag EGF/2015/004 IT/Alitalia auf einen Finanzbeitrag des EGF. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 1 414 848 EUR für den Antrag Italiens bereitzustellen.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 1 414 848 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem [Datum der Annahme]*.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
Der Präsident	Der Präsident

¹ Alitalia Compagnia Aerea Italiana S.p.A. und Air One S.p.A. (CAI First S.p.A., CAI Second S.p.A. und Alitalia Loyalty).

* Zeitpunkt ist vom Parlament vor der Veröffentlichung im ABl. einzufügen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 und gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Italiens – EGF/2015/004 IT/Alitalia) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012² teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 25/2015 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015, die dem vorgenannten Beschluss beigelegt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).